



Ratschlagsentwurf zur «Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt und die Einstellung des Schulunterrichts bei Gesamtkonferenzen» mit dem Ziel der Realisierung:

- Abbau Rückstellungen für die Ferienkonti der Lehrpersonen in Höhe von 22.6 Mio. Franken
- Einführung einer Entlastung der Klassenleitungsfunktion auf allen Schulstufen
- Gewährleistung eines kompakteren Unterrichts
- Einführung von 2 Wochen Weihnachtsferien an den Schulen

1. Ausgangslage

Die Bestimmung zur Dauer der Ferien an den Schulen im § 71 des Schulgesetzes und die Bestimmungen zur Einstellung des Schulunterrichts bei Gesamtkonferenzen im § 127 des Schulgesetzes soll im Zuge einer umfassenden Anpassung der Mittelverteilung im Schulwesen und der Ferienansprüche der Lehrerinnen und Lehrer dem Grossen Rat vorgelegt werden. Obwohl die zu ändernden Bestimmungen an sich einen Detailaspekt der vorgesehenen Massnahmen betreffen, schlägt das Erziehungsdepartement der Regierung vor, dem Grossen Rat im Zuge des Antrags zur Änderung des Schulgesetzes das gesamte Massnahmenpaket zur Kenntnis zu bringen. Dies erscheint daher sinnvoll, weil die geplanten Veränderungen von erheblichem öffentlichen Interesse und grosser Tragweite sind. Das in der Vorlage enthaltene Bündel an Massnahmen umfasst:

- die Einführung von generell zwei Wochen Weihnachtsferien
- die Regelung im Bereich Lehrpersonen zur fünften Ferienwoche für das Staatspersonal
- den Umgang mit Ganz- und Halbtagen, an denen es immer wieder zu isolierten Unterrichtsausfällen in den Schulen kommt
- die Entlastung der Klassenleitungsfunktion auf allen Schulstufen unter Einbezug der Kooperationslektionen an der Volksschule

Die Massnahmen sind insofern miteinander verknüpft, als dass mit der koordinierten Umsetzung aller Massnahmen eine Umverteilung der Ressourcen innerhalb des Schulsystems erreicht werden kann. Dadurch wird einerseits ein kompakterer Unterricht an den Schulen ermöglicht und gleichzeitig eine praktikable Lösung für den Ferienanspruch der Lehrpersonen geboten. Andererseits bietet sich die Möglichkeit der berechtigten Forderung von Seiten der Lehrerinnen und Lehrer nach einer Entlastung der Klassenleitungsfunktion an den Schulen kostenneutral Rechnung zu tragen.

1.1 Dauer der Ferien im Schulgesetz

Der § 71 des Schulgesetzes lautet bisher: «Die jährlichen Ferien betragen an allen Schulen zwölf bis dreizehn Wochen». Diese Bestimmung erklärt sich dadurch, dass gegenwärtig in allen Jahren zwölf feste Ferienwochen anfallen. Diese sind sechs Wochen Sommerferien, zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Faschnachtsferien und zwei Wochen Frühjahrsferien über Ostern. Zusätzlich dauern die Weihnachtsferien je nach Verteilung der Feiertage auf die Wochentage zwischen acht und vierzehn Tagen. Je nach Lage der gesetzlichen Feiertage werden den Schulen zusätzlich zwei Kulanztage Ferien gewährt.

Die geltende Formulierung «zwölf bis dreizehn Wochen» im Schulgesetz konnte formell eingehalten werden, da die Karwoche in den Frühjahrsferien nicht als Ferien, sondern als unterrichtsfreie Zeit deklariert wurde¹.

De facto gibt es aber immer wieder Jahre, in denen es aus Sicht der Schülerinnen und Schüler vierzehn Wochen Ferien gibt, letztmals im Jahr 2013. 2019 fällt der 24. Dezember wieder auf einen Dienstag, gemäss bisheriger Praxis würden dann wiederum zwei Kulantzege gewährt, am Montag, 23. Dezember 2019, und am Freitag, 3. Januar 2020. Daraus resultieren an Weihnachten 2019/2020 wiederum zwei Wochen Weihnachtsferien².

Inskünftig sollen generell zwei Wochen Weihnachtsferien gewährt werden, wodurch die Feriendauer in allen Jahren vierzehn Wochen beträgt. In der Karwoche besteht wie bis anhin eine dreitägige Weiterbildungsverpflichtung für die Lehrpersonen.

1.2 Regelung in den vom Kanton geführten Schulen für Lehrerinnen und Lehrer zur fünften Ferienwoche für das Staatspersonal

Bei der Einführung der fünften Ferienwoche für das Staatspersonal wurde für die Lehrerinnen und Lehrer der vom Kanton geführten Schulen eine Regelung vorgesehen, die deren Anspruch in Form von Ferientagen sicherstellt, die über ein spezielles Ferienkonto abgerechnet werden. Mit Weisung des Vorstehers des Erziehungsdepartements vom 2. November 2010 wurde der entsprechende Grossratsbeschluss vom 14. Januar 2009 umgesetzt. Die Regelung sieht zwei Möglichkeiten vor, wie die Ferienguthaben bezogen werden können:

- a) einen Abbau der Ferienguthaben nach Erreichen von gesamthaft sieben Wochen durch einen Urlaub (Time-Out) während des Schuljahrs
- b) Umrechnung in Jahreslektionen und Bezug als Unterrichtsentlastung

Finanzielle Auswirkungen:

Per 31. Dezember 2015 mussten Rückstellungen von 22.65 Mio. Franken für die Guthaben auf den Ferienkonti aller Lehrerinnen und Lehrer Basel-Stadt gemacht werden. Jährlich müssen für die Rückstellungen 4.4 Mio. Franken budgetiert werden. Im Schuljahr 2018/2019 werden die ersten Lehrpersonen die 35 Tage «angespart» haben, die für ein Time-Out benötigt werden. Bis Ende 2018 ist folglich ein Anwachsen der Rückstellungen auf ca. 35 Mio. zu prognostizieren. Das Finanzdepartement und die Finanzkontrolle haben schon mehrfach vom Erziehungsdepartement einen konsequenten Abbau der angehäuften Ferienguthaben angemahnt.

Organisatorische Auswirkungen:

Erfolgt der Abbau mehrheitlich über Time-Outs, so ist zu bedenken, dass nicht alle Lehrpersonen gleichzeitig ihre Guthaben abbauen können. Folgende Szenarien zeigen die daraus resultierende Problematik auf:

- a) Bezieht pro Jahr jede 10. Lehrperson ihr Guthaben, wachsen die Rückstellungen weiterhin um 1.5% jährlich. Ein Bezug der Ferienansprüche ist so im Sinne der Regelungen nicht für alle Lehrerinnen und Lehrer möglich.
- b) Damit die Ferienguthaben wirklich abgebaut werden können, müsste pro Jahr jede 6. Lehrperson ihr Guthaben in Form eines Time-Outs beziehen können. Dies würde zu enormer Unruhe und organisatorischen Problemen an den Schulen führen. Aufgrund von Notengebung, Promotionsentscheiden und Sonderveranstaltungen wie Schulkolonien und Projekten eignen sich nur wenige Zeitfenster innerhalb eines Schuljahrs für den Bezug von Ferientagen.

¹ „Frühjahrsferien und Dreitageblock: 13.–22. April 2017 (Dreitageblock: 10.–12. April 2017 – Obl. Lehrpersonenfortbildung; Schülerinnen und Schüler haben frei)“
(Beispiel 2017, <http://www.volksschulen.bs.ch/eltern-schule/schulferien/2016-17.html>)

² Die Absenzen- und Disziplinarverordnung (SG 410.130) § 4 Absatz 1 ist bereits heute so gefasst, dass sie die Perspektive der Schülerinnen und Schüler abbildet. Die Frühjahrsferien sind dort wie folgt geregelt: „d) im Frühling: drei Tage während des Dreitageblocks und zehn Tage ab Gründonnerstag.“ Dadurch ergibt sich in jedem Fall eine Feriendauer von mehr als dreizehn Wochen.

Die Szenarien zeigen auf, dass ein «geordneter Abbau» der Rückstellungen über Time-Outs in der Praxis kaum möglich ist. Das heisst, ein Grossteil der Lehrerinnen und Lehrer wird die Ferientage ins Pensum übernehmen oder in Form von Geld beziehen müssen, was gemäss gültigen gesetzlichen Vorgaben erst im Zusammenhang mit einer Pensionierung möglich ist. Dies entspricht weder dem ursprünglichen Sinn der zusätzlichen Ferienwoche für das Staatspersonal noch der Idee der Gewährung eines Time-Outs für die Lehrerinnen und Lehrer.

1.3 Umgang mit Ganz- und Halbtagen, an denen es immer wieder zu isolierten Unterrichtsausfällen in den Schulen kommt

Mit den HarmoS-Tagen, den Kollegiumstagen, schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen an Ganz- und Halbtagen und der Gesamtkonferenz der kantonalen Schulkonferenz kommt es immer wieder zu isolierten Unterrichtsausfällen in den Schulen. Diese werden teilweise durch auserschulische Sonderprogramme kompensiert, führen aber mehrheitlich zu einem Bruch in der schulischen und auserschulischen Routine. Der Wert dieser Tage für die Schul- und Teamentwicklung steht mehrheitlich ausser Frage, trotzdem stossen diese zunehmend auf Unverständnis bei der Elternschaft und der breiteren Öffentlichkeit. Immer häufiger sind beide Elternteile berufstätig und die isolierten Unterrichtsausfälle stellen Familien vor zusätzliche Betreuungsprobleme.

1.4 Entlastung der Klassenleitungsfunktion auf allen Schulstufen

Die Kantonale Schulkonferenz, die Landesvertretung der Lehrpersonen aller Schulen in Basel-Stadt, hat anlässlich ihrer Gesamtkonferenz am 2. März 2016 einstimmig eine Resolution verabschiedet, welche die Entlastung der Klassenleitungsfunktion an den Schulen fordert. Klassenlehrpersonen und Klassenleitungsteams sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern. Innerhalb der Schulen fungieren sie als wichtiges Bindeglied zwischen Lehrpersonenteams, Schulleitung und anderen Anspruchsgruppen. Die Rolle der Klassenleitung ist zentral für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen und aus diesem Grund anerkennt das Erziehungsdepartement grundsätzlich die Legitimität des in der Resolution vorgebrachten Anspruchs. Viele Kantone erkennen die zusätzliche Entlastung der Klassenleitungsfunktion bereits an und tragen so der wichtigen Funktion von Klassenleitungen Rechnung. Wenn die Lehrerinnen und Lehrer, welche die anspruchsvolle Aufgabe der Klassenleitung übernehmen, gezielt entlastet werden können, stellt dies einen erheblichen Mehrwert für das Schulsystem in Basel-Stadt dar. Die Entlastung soll abgestuft erfolgen und den Schulen in Form eines zweckgebundenen Pools zur Verfügung gestellt werden, so dass eine gezielte Entlastung der Klassenleitungsfunktion erfolgen kann. Es handelt sich dabei nicht um eine ad personam-Entlastung, sondern um funktionsbezogene Ressourcen, gesteuert durch die Schulleitung.

2. Geplantes Massnahmenpaket

Durch die generelle Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien soll eine sinnvolle Lösung für die Abgeltung der Ferienansprüche der Lehrerinnen und Lehrer vorgeschlagen werden. In Verbindung mit dem Verzicht auf isolierte Sondertage an den Schulen, die zu Unterrichtsausfall für alle Schülerinnen und Schüler führen, wird sicher gestellt, dass trotz der zusätzlichen Ferientage über Weihnachten nicht «am Unterricht gespart wird». Um die notwendigen Mittel für die Entlastung der Klassenleitungsfunktion zur Verfügung stellen zu können, werden die Kooperationslektionen an der Volksschule, die seit 2010/11 den Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung stehen, mit einbezogen. Der zusätzliche Mittelbedarf kann über die Kompensation der Ferienkonti zu Lasten von zusätzlichen schulfreien Tagen über Weihnachten und Neujahr gewährleistet werden.

2.1 Zwei unterrichtsfreie Wochen an Weihnachten als pragmatische Lösung

Generell gilt es vorgängig in Erinnerung zu rufen, dass die Schulferien als unterrichtsfreie Zeit keinesfalls mit den Ferien der Lehrerinnen und Lehrer gleichgesetzt werden dürfen. In den zwölf bis vierzehn Wochen jährlich, in denen der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler ausfällt, erfüllen die Lehrerinnen und Lehrer ihren Auftrag weiter. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Unterrichtsplanung, die Prüfungsvorbereitung, Korrekturarbeit, Weiterbildung und Arbeit im Team gehen generell weiter. Zudem kann in den unterrichtsfreien Wochen ein Teil der ausserordentlichen zeitlichen Mehrbelastung während der Unterrichtswochen, die sich häufig in Nacht- und Wochenendarbeit niederschlägt, kompensiert werden. Alle Studien zur Arbeitsbelastung und Jahresarbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer belegen eindeutig, dass deren Jahresarbeitszeiten absolut vergleichbar sind mit den anderer Arbeitnehmenden in der Verwaltung. Lehrerinnen und Lehrer können so im Rahmen der unterrichtsfreien Wochen – jedoch nur dann - ihren gesetzlichen Ferienanspruch einlösen. Sie sind aber keinesfalls bevorteilt, wie das in der öffentlichen Diskussion oft dargestellt wird. Bei einer Verlängerung von Schulferien ist es wichtig, dies im Sinne einer sachlichen Beurteilung voranzustellen.

Gegenwärtig fällt der Unterricht über Weihnachten jeweils vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar aus. In den Jahren, in denen der 24. Dezember auf einen Dienstag fällt, werden bereits heute zwei unterrichtsfreie Wochen gewährt. Gibt es zukünftig immer zwei unterrichtsfreie Wochen über Weihnachten, resultieren daraus – unter Einbezug der Kulantage in den Jahren, in denen bereits bisher zwei unterrichtsfreie Wochen gewährt wurden – durchschnittlich 2.86 zusätzliche unterrichtsfreie Tage. Der zusätzliche Ferienanspruch für Lehrpersonen aufgrund der fünften Ferienwoche beträgt durchschnittlich 3.1 Tage³ – berechnet auf der Basis einer Berufskarriere vom 25. bis zum 65. Altersjahr.

Es ist anzunehmen, dass zwei Wochen Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler auf positive Resonanz in der Bevölkerung stossen werden, entspricht dies doch zunehmend den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Zuge der erhöhten Mobilität. Bereits heute werden häufig Gesuche zur Verlängerung der Weihnachtsferien gestellt, die mit der Reise zu Verwandten, Familienferien und anderen speziellen «weihnächtlichen Bedürfnissen» begründet werden. Ausser den beiden Basel kennen nur drei weitere Kantone (AR, SH, TG) keine zweiwöchigen Weihnachtsferien. In allen anderen Kantonen dauern die Weihnachtsferien an den Schulen generell zwei Wochen. Auch im Bezug auf die Gesamtdauer der Schulferien befände sich Basel-Stadt mit neu vierzehn Wochen im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Die Lehrerinnen und Lehrer leisten so einen substantiellen Beitrag zu einer pragmatischen Ablösung der Ferienkonti, die wie dargelegt nur teilweise in Form von echten Ferientagen bezogen werden könnten. Die fünfte Ferienwoche würde so auch für die Lehrerinnen und Lehrer zu einer wirklichen Ferienverlängerung, die jährlich bezogen werden kann.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Tage über Weihnachten und Neujahr in Zukunft zusätzlich unterrichtsfrei wären. Zur umfassenden Beurteilung werden auch die entsprechenden gesetzlichen Feiertage für die übrigen Arbeitnehmenden aufgezeigt, ebenso in welchen Jahren der 1. August als gesetzlicher Feiertag, der zwangsläufig in die unterrichtsfreie Zeit fällt, an einem Samstag oder Sonntag liegt.

³ Bis zum Alter 49 werden den Lehrerinnen und Lehrer bisher vier zusätzliche Ferientage gutgeschrieben, ab Alter 50 zwei Tage und ab Alter 60 ein Tag. Generell gilt der Auffahrtstag, an dem kein Unterricht abgehalten wird, als fünfter Ferientag.

Weihnachtswochen ab 2017-2044 (alle 28 Jahre wiederholt sich der Zyklus in Folge der Schaltjahre)																						
															zusätzl. Tage	Kulanz-tage	Feiertage unter der Woche	Arbeits-tage Verwaltung	Differenz LP zu MA	1. Aug Sa/So		
	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	FR	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So						
2017	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		3	4	7	
2018	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	2		4	3	5	
2019	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	4	3	5	
2020	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		3	4	7	x
2021	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	4		1	5	9	x
2022	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	4		2	5	9	
2023	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		3	4	7	
2024	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	4	3	5	
2025	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	2		4	4	6	
2026	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		3	4	7	x
2027	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	4		1	5	9	x
2028	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		3	4	7	
2029	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	2		4	4	6	
2030	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	4	3	5	
2031	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	2		4	4	6	
2032	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	4		1	5	9	x
2033	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	4		1	4	8	
2034	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	3		3	4	7	
2035	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	2		4	4	6	
2036	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	2		4	4	6	
2037	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		3	4	7	x
2038	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	4		1	5	9	x
2039	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	4		1	4	8	
2040	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	2		4	4	6	
2041	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	0	2	4	3	5	
2042	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	2		4	4	6	
2043	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	3		3	4	7	x
2044	24	25	26	27	28	29	30	31	1	2	3	4	5	6	7	8	4		1	5	9	
	Durchschnitt														2.57	0.29		4.0	6.9			

Wenn gleichzeitig sichergestellt wird, dass zukünftig keine Unterrichtsausfälle durch «Sondertage» mehr anfallen, resultiert daraus keine Kürzung der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler. Die Konsequenz wäre, dass diese «Sondertage», wo sie als notwendig erachtet werden, in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden müssten. Die Gesamtkonferenz könnte in den Dreitageblock verlegt werden, da dieser in der Praxis an den Schulen meist nur fünf Halbtage in Anspruch nimmt, Weiterbildungen und Kollegiumstage würden in die unterrichtsfreie Zeit verlegt.

Dementsprechend müssen § 127 Abs. 3 und 4 Schulgesetz aufgehoben beziehungsweise angepasst werden, welche festlegen, ob bei Gesamtkonferenzen der Schulunterricht eingestellt werden kann.⁴ Der Absatz 3 würde obsolet, da die ordentliche Gesamtkonferenz nicht mehr mit Schulunterricht kollidiert. Der Absatz 4 wird so angepasst, dass die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Erziehungsdepartements im Bedarfsfall für ausserordentliche Gesamtkonferenzen eine Unterrichtseinstellung bewilligen kann.

Auch der Nachbarkanton Basel-Landschaft ist gegenwärtig dabei, eine Vorlage für zwei Wochen Weihnachtsferien zu erarbeiten. Dies ist bedeutsam, da abweichende Ferienregelungen zwischen den beiden Basel für die Öffentlichkeit unzumutbar wären. Die Feriendaten werden regelmässig zwischen den beiden Kantonen abgesprochen und von den verantwortlichen Instanzen im jeweiligen Kanton beschlossen. Eine Einführung wäre auf das Schuljahr 2017/2018 möglich. Ein Rektifikat für die bereits beschlossenen und kommunizierten Schulferien bis zum Schuljahr 2019/2020 könnte koordiniert erstellt und kommuniziert werden, ohne dass unzumutbare Veränderungen auf die Bevölkerung zukämen. Auch die ebenfalls betroffenen Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung und die Anbieter von Betreuungsangeboten (Tagesheime, Kitas usw.) könnten rechtzeitig informiert werden und auf die neue Situation reagieren.

2.2 Entlastung der Klassenleitungsfunktion

Die Einführung einer abgestuften Entlastung für die Klassenleitungsfunktion stellt eine Chance dar, diejenigen Lehrpersonen zeitlich zu entlasten, die einen besonderen Beitrag zum «Gelingen

⁴ Entsprechend müssten § 5 Abs. 2 und 3 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.13) aufgehoben werden, welche Regelungen für die Festlegung von schulfreien Tagen für die Schulentwicklung festhalten.

der Schule» und zur umfassenden Betreuung der Schülerinnen und Schüler leisten. Es ist unbestritten, dass die Aufgabe als Klassenleitung eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung darstellt. Sowohl beim Eintritt in die Schule wie auch am Ende der Schulzeit oder beim Übertritt in die nachfolgende Schulstufe haben diese eine spezielle Verantwortung und müssen einen grossen zeitlichen Aufwand betreiben. Oftmals sind Klassenleitungen auch am Abend und an Wochenenden gefordert und erbringen generell einen grossen zusätzlichen Einsatz. Diese Schlüsselrolle zu stärken und durch zusätzliche zeitliche Ressourcen zu stützen, ist für die Standesvertretung der Lehrerinnen und Lehrer und das Erziehungsdepartement von hoher Wichtigkeit.

In Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern aller Schulstufen wurde ein Modell erarbeitet, das folgende zeitlichen Ressourcen für die jeweiligen Schulstufen vorsieht:

Kindergarten:	2 Jahreslektionen pro Klasse
Primarschule:	1.75 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule A-Zug:	1.5 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule E- und P-Zug:	1 Jahreslektion pro Klasse
Sekundarschule spezielle Angebote:	1 Jahreslektion pro Klasse
Sekundarstufe II:	0.5 Jahreslektionen pro Klasse

Die höheren Mittel zur Entlastung der Klassenleitungsfunktion tragen damit dem Umstand Rechnung, dass bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern eine intensivere Betreuung notwendig ist und zudem ein intensiverer Austausch mit den Erziehungsberechtigten gepflegt werden muss. Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler und steigendem Niveau des Bildungsangebots nimmt der Betreuungsaufwand ab; die Erziehungsberechtigten sind nicht mehr im gleichen Mass direkt durch die Schule miteinzubeziehen. Dadurch rechtfertigt sich hier eine schrittweise Reduktion der Entlastungsressourcen. Die Abstufung der Klassenleitungsentlastung trägt ausserdem der unterschiedlichen Pflichtstundenzahl der verschiedenen Schulstufen Rechnung.

Im Wissen darum, dass der jeweilige Betreuungsaufwand von Klasse zu Klasse – auch auf der selben Altersstufe und im selben Bildungsangebot – stark variieren kann, werden die Entlastungslektionen den jeweiligen Schulen als Pool zur Verfügung gestellt. So kann vor Ort sichergestellt werden, dass die Entlastung für die Klassenleitungsfunktion denjenigen Lehrerinnen und Lehrern zugute kommt, die diese am meisten benötigen. Die Schulleitungen sind hierbei gefordert, flexibel und mit Augenmass eine angemessene und gerechte Zuteilung der Mittel sicherzustellen.

Die Volksschule kennt seit 2010 die sogenannten Kooperationslektionen, die dazu dienen, den grossen Aufwand in der Betreuung und Koordination des Regelbetriebs und mit den komplexen Ansprüchen der integrativen Schule zu alimentieren. In der Regel werden diese Kooperationslektionen heute mehrheitlich den pädagogischen Teams oder den Klassenleitungsteams zugesprochen. Dies macht augenscheinlich, dass hier ein spezieller Bedarf besteht und die Klassenleitungen die Hauptlasten bei diesen Aufgaben tragen. Bei einer Einführung des neuen Modells zur Entlastung der Klassenleitungsfunktion ist es daher sinnvoll, die Kooperationslektionen in das neue Entlastungsmodell einzubringen. Generell stellt das neue Modell den Schulen mehr Ressourcen für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben zur Verfügung.

Zur Finanzierung der Entlastung der Klassenleitungsfunktion sind jährlich wiederkehrend rund 7.5 Mio Franken notwendig. Eine zusätzliche Bereitstellung von Mitteln in dieser Höhe ist nicht möglich. Das nachstehend im Kapitel 4 dargestellte Finanzierungsmodell erlaubt jedoch eine kostenneutrale Finanzierung, wenn die Mittel, die bisher für die Kooperationslektionen und die Ferienkonti der Lehrerinnen und Lehrer aufgewendet wurden, zur Verfügung stehen.

Das angestrebte Modell stellt somit eine grundsätzliche Umwidmung der Ressourcen innerhalb der Schulen dar. Durch die Einführung von zwei Ferienwochen an Weihnachten werden Mittel frei, die gezielt dort eingesetzt werden können, wo sie benötigt werden und eine grosse Wirkung

entfalten können. Einerseits findet eine Umverteilung der Mittel statt, die bisher flächendeckend auf alle Lehrerinnen und Lehrer verteilt wurden, hin zu den Lehrerinnen und Lehrern, die in der Klassenleitungsfunktion speziell gefordert sind. Andererseits werden die Mittel gezielt auf den Schulstufen eingesetzt, die diese am meisten benötigen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Ferienkonti der Lehrerinnen und Lehrer mussten bisher Rückstellungen in Höhe von 4.4 Mio. Franken jährlich ins Budget aufgenommen werden. Für die Kooperationslektionen an der Volksschule mussten bisher 3.5 Mio Franken jährlich bereitgestellt werden. Sowohl bei den Ferienkonti der Lehrpersonen und den Kooperationslektionen wie auch bei der neu geplanten Entlastung der Klassenleitungsfunktion handelt es sich um schüler- bzw. klassenabhängige Kosten. Eine Entlastung der Klassenleitungsfunktion gemäss des in Kapitel 3 vorgestellten Modells benötigt neu Mittel von 7.8 Mio. Franken. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Finanzierung vollumfänglich über die Umwidmung der Mittel erfolgen kann:

Kosten Entlastung Klassenlehrpersonen	Klassen	Lektionenkosten	Faktor	Summe	Kooperationslektion
KG	160	4'000	2.00	1'280'000	610'000
PS	350	5'200	1.75	3'185'000	1'760'000
Sek I / A-Zug (Annahme 30%)	70	6'200	1.50	651'000	890'000
Sek I / E-/P-Zug (Annahme 70%)	160	6'200	1.00	992'000	
Sek I / SpA	34	5'900	1.00	200'600	210'000
Sek II / Mittelschulen (Gym, WMS, FMS)	150	8'700	0.50	652'500	
Sek II / Berufsfachschulen und ZBA	250	7'000	0.50	875'000	
				7'836'100	3'470'000
Kooperationslektionen				-3'470'000	
Ferienkonti LP				-4'389'000	
Saldo				-22'900	

Das Bündel der vorgeschlagenen Massnahmen erlaubt somit eine kostenneutrale Einführung der Entlastung der Klassenleitungsfunktion ab Schuljahr 2017/2018. Gutschriften auf die Ferienkonti der Lehrpersonen würden folglich nur noch bis Ende Schuljahr 2016/2017 erfolgen. Mit Beginn des Schuljahrs 2017/2018 würde dann die Entlastung der Klassenleitungsfunktion umgesetzt und daneben würden auch die Kooperationslektionen entfallen.

Für den Abbau der seit 2010 erfolgten Rückstellungen und somit der Ferienansprüche der Lehrerinnen und Lehrer ist vorzusehen, dass diese soweit möglich im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgen können. Es ist aber damit zu rechnen, dass vermehrt auch Auszahlungen erfolgen müssen, wenn ein Bezug als Ferien oder über die Lektionenbuchhaltung nicht möglich ist. Dies wird vor allem bei anstehender Pensionierung oder im Falle von auf anderem Weg entstandenen hohen Guthaben in der Lektionenbuchhaltung der Fall sein.

4. Anpassung weiterer rechtlicher Erlasse

Nach erfolgter Änderung des § 71 Schulgesetz und Aufhebung von § 127 Abs. 3 sowie Anpassung von §127 Abs. 4 Schulgesetz sind folgende weitere Erlasse und Weisungen anzupassen bzw. zu erlassen:

- Änderung von § 4 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 (SG 410.130) betreffend die Weihnachtsferien und Aufhebung von § 5 Abs. 2 und 3 der Absenzen- und Disziplinarverordnung betreffend die schulfreien Tage für die Schulentwicklung
- Aufhebung der Weisung «Zusätzliche Ferientage – Richtlinien im Bereich Lehrpersonen» vom 2. November 2010 und Regelung des Abbaus der bisher geäußerten Ferienguthaben
- eine neue Weisung für die Entlastung der Klassenleitungsfunktion auf allen Schulstufen